

Allgemeine Wohngebiete

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

Geschoßflächenzahl

Grundflächenzahl

Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze)

Offene Bauweise Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Stellung der baulichen Anlagen (Hauptfirstrichtung)

Straßenverkehrsflächen (Gemeindestraße)

Straßenbegrenzungslinie (auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung)

Zweckbestimmung

Verkehrsberuhigung

Az .: V 2054/90

GRÜNFLÄCHEN

Grünfläche öffentlich Parkanlage

Spielplatz

SONSTIGE PLANZEICHEN

Nicht überbaubare Grundstücksflächen

____ Sichtwinkel (Hinweis: Oberhalb 0,80 m Höhe über Strassenoberkante dauernd freizuhalten)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Abgrenzung unterschiedlicher Hauptfirstrichtung

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom .20.06.1990...) Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

0 8. APIR. 1991

Osnabrück, den KATASTERAMT OSNABRÜCK

Unterschrift

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGB1. I S. 2253) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 06.06.1986 (Nds. GVB1. S. 157), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.1990 (Nds. GVBl. S. 77) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.1990 (Nds. GVBl. S. 113), hat der Rat der Stadt diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen sowie den folgenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, in der Sitzung am 14.03.1991 als Satzung beschlossen.

®zuletzt geändert durch EVertrag vom 31.8.1990 (BGBI II 889, 1122)

Planungsrechtliche Festsetzungen:

Gemäß § 31 (1) BauGB kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt eine Ausnahme von der festgesetzten Stellung der baulichen Anlagen zulassen. Die Abweichung muß dabei genau 90 Grad betragen.

Gemäß § 31 (1) BauGB kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt in den eingeschossigen WA-Gebieten von der Zahl der Vollgeschosse eine Ausnahme um + 1 Geschoß zulassen, wenn es sich dabei um ein Dachgeschoß im Sinne von § 2 (4) NBauO handelt.

Die Sockelhöhe (Höhe des fertigen Erdgeschoßfußbodens) darf, gemessen von Oberkante Mitte fertiger Straße bis Oberkante fertiger Erdgeschoßfußboden, in der Mitte des Gebäudes an der Straßenseite 0,50 m nicht überschreiten.

Die Traufenhöhe, gemessen von der Oberkante fertiger Erdgeschoßfußboden bis zum Schnittpunkt der Außenkante des aufgehenden Außenmauerwerks mit der Dachhaut, darf bei eingeschossigen Gebäuden 3,25 m nicht überschreiten.

Die Firsthöhe wird auf max. 9,50 m über Oberkante fertiger Erdgeschoßfußboden festgesetzt.

Gestalterische Festsetzungen:

Die Hauptgebäude sind nur mit Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdächern zulässig. Garagen und sonstige Gebäude ohne Aufenthaltsräume können auch mit Flachdach errichtet werden.

Bersenbrück, den .26.04.1991.... Mannine Bürgermeister als Ratsvorsitz adtdirektor

HINWEIS:

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, daß diese Funde gem. Nds. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 meldepflichtig sind. Es wird gebeten, die Funde unverzüglich einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die Archäologische Denkmalpflege zu mel-

BEBAUUNGSPLAN NR. 54 ., ROTE HEIDE " - MIT BAUGESTALTERISCHEN FESTSETZUNGEN -

Der Bebauungsplan ist damit am 31.03.91

rechtsverbindlich geworden.

menne

Bersenbrück, den 06.08.91

STADT BERSENBRÜCK Landkreis Osnabrück

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens am 12.12.1989 die Aufstellung des für den Bebauungsplan ist gemäß § 12
BauGB am 31.07.1991 im Amtsblatt für den Landkreis Oswalruck bekanntge-Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 29.12.1989 ortsüblich macht worden. bekanntgemacht.

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung

Bersenbrück, den 26.04.1991

kanntgemacht.

Stadtdirektor

öffentlich ausgelegen.

houme Stadtdirektor

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der

Begründung haben vom 04.12.1990 bis 04011991 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Mounne

Bersenbruk, den 26.04.1991

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmaam 26 5100 dem Entwurf des Bebauchung des Bebauungsplanes ist eine Verungsplanes und der Begründung zugestimmt letzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. und die öffentliche Auslegung gem. § 3 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Abs. 2 BauGB beschlossen. Formvorschriften beim Zustandekommen Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes nicht geltend gewurden am 16.11.1990 ortsüblich bemacht worden.

Bersenbrück, den

Stadtdirektor

.........

Stadtdirektor Innerhalb von sieben Jahren seit Bekannt machung des Bebauungsplanes sind Mängel

Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung der Abwägung beim Zustandekommen des Beam 14.03 1991 als Satzung (§ 10 BauGB) bauungsplanes nicht geltend gemacht worsowie die Begründung beschlossen. Bersenbrück, den 26.04.1991 Bersenbrück, den

Mesmune

schriften geltend gemacht.

Landkreis Osnabrück Der Oberkreisdirektor

In Vertretung

Osnabrück, den 01. JULI 1991

......... Stadtdirektor

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde Im Anzeigeverfahren gem. § 11 (3) BauGB habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage unter Erteilung von Auflagen/A gaben keine Verletzung von Rechtsvor-

ausgearbeitet durch das PLANUNGSBORO DR. HARTMUT SCHOLZ Nikolajort 1-2 - 4500 Osnabrück Tel. (0541) 2257

Stadtdirektor

Osnabrück, den 26.10.90